Satzung

zur 5. Änderung der Friedhofssatzung vom 05.06.2009

der Ortsgemeinde Vendersheim

vom 10. Februar 2022

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Vendersheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für Rheinland-Pfalz (BestG) in der Sitzung am 10.01.2022 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

§ 19 und § 20 Abs. (1) d) der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Ortsgemeinde Vendersheim vom 05.06.2009 in der Fassung vom 10.08.2020 werden wie folgt neu gefasst:

§ 19
Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung folgenden Anforderungen:

- Grabmale dürfen eine Höhe von 1,40 m (einschließlich Sockel) nicht überschreiten.
- Nicht zugelassen sind Beton, Kunststoff und Farben.
- Die Grabstätten sind mit Einfassungen zu versehen.

Grababdeckungen sind auf Urnengrabstätten erlaubt. Auf Erdgrabstätten ist eine Abdeckung von höchstens ¾ der Grabfläche zulässig. Grababdeckungen dürfen nicht über die Einfassung hinausragen.

§ 20 Abs. (1):

d) Ganzflächige Grababdeckungen sind auf Urnengrabstätten erlaubt. Auf Erdgrabstätten ist eine Abdeckung von höchstens ¾ der Grabfläche zulässig. Für die Grabfelder mit Urnenrasengräbern und anonymen Grabstätten gelten die Vorschriften des § 20 Abs. (4).

Artikel II

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vendersheim, 10. Februar 2022

E. Schmitt-Sieben

Elfi Schmitt-Sieben,
Bürgermeisterin der
Ortsgemeinde Vendersheim

Ortsgemeinde Vendersheim · Verbandsgemeinde Wörrstadt

Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Wörrstadt
Nr. 9 vom 03.03.2022
Wörrstadt, der 28.02.2022
Im Auftrag